

Einschreiben

im Kreistag Landkreis Göppingen



Christian Stähle (KrR/StR)
Hauptstraße 10 * 73033 Göppingen
Tel. 0049 (0)176 960 56 296
Kreirat-Stadtrat.Staehle@gmx.de

vorab per Fax: (0711) 6673-6801/ - 6970
*DIE LINKE. im Kreistag * Christian Stähle (KrR/StR)*
*Hauptstraße 10 *73033 Göppingen*

An das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Schellingstraße 15
D-70174 Stuttgart

Donnerstag, den 3. Januar 2019

ORGANKLAGE - als Kreisrat des Landkreises Göppingen klage ich gegen den Landkreis Göppingen, vertreten durch Herrn Landrat Edgar Wolff, in Sachen Beschlussfassung des Kreistages von Freitag, den 12. Oktober 2018, bezüglich eines Betreibervertrages mit dem Eigner (EEW) des Müllheizkraftwerkes in Göppingen und dem Landkreis.

Sehr geehrte Damen und Herren Richter_innen am Verwaltungsgericht Stuttgart,

am Freitag, den 12. Oktober 2018 fasste der Kreistag einen Beschluss zur neuen Vertragsgestaltung des Landkreis Göppingen und dem Betreiber des Müllheizkraftwerkes EEW. Der Vertrag soll in den nächsten Wochen abgeschlossen werden.

Da der Beschluss auf Grundlage eines **nicht ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufes** zustande kam und somit ein **Verstoß gegen § 32.1 der Landkreisordnung des Landes Baden-Württemberg** vorliegt, erhebe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart, um den Beschluss vom 12.Oktober 2018 vom Verwaltungsgericht aufheben zu lassen.

Alle außergerichtlichen Wege wurden über das Regierungspräsidium Stuttgart ausgeschöpft.

Meine Anwaltskanzlei wird eine ausführliche Begründung abgeben, ebenso werden hierzu mehrere Zeugen im Verfahren aussagen.

Es wäre dienlich, wenn es Ihnen möglich wäre, mitzuteilen, bis wann das Hohe Gericht mit dem Eingang einer Klagebegründung rechnet.

Göppingen, den 3. Januar 2019

Christian Stähle
Kreirat / Stadtrat

Anmerkung: das Einschreiben ist mit der eigenhändigen Unterschrift versehen



im Kreistag Landkreis Göppingen

Christian Stähle (KrR/StR)
Hauptstraße 10 * 73033 Göppingen
Tel. 0049 (0)176 960 56 296
Kreisrat-Stadtrat.Staehle@gmx.de

Einschreiben

vorab per Fax: (0711) 6673-6801/ - 6970

*DIE LINKE. im Kreistag * Christian Stähle (KrR/StR)
Hauptstraße 10 * 73033 Göppingen*

An das

Verwaltungsgericht Stuttgart

Schellingstraße 15

D-70174 Stuttgart

Donnerstag, den 3. Januar 2019

ANTRAG AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG - als Kreisrat des Landkreises Göppingen beantrage ich, dem Landkreis Göppingen, vertreten durch Herrn Landrat Edgar Wolff, in Sachen Vertragsabschluss mit dem Eigner (EEW) des Müllheizkraftwerkes in Göppingen, bis zur abschließenden Klärung, mittels Urteils des Verwaltungsgerichtes zur Organklage gegen den Beschluss des Kreistages vom 12.10.2018, die endgültige Zeichnung des Vertrages zu untersagen.

Sehr geehrte Damen und Herren Richter_innen am Verwaltungsgericht Stuttgart,

mir ist bekannt, dass ein Verwaltungsakt, der die Rechte der Bürger betrifft, ein vorläufiger Rechtsschutz in der Regel schon durch das Gesetz gewährt wird. Als Kläger, der auch die Interessen, als Mandatsträger, der Göppinger Kreisbürger vertritt, könnte ich womöglich durch eine solche grundsätzlich automatische aufschiebende Wirkung geschützt sein. Doch besteht hierbei eine gewisse Rechtsunsicherheit durch die mannigfaltigen Sonderregelungen.

Am Freitag, den 12. Oktober 2018 fasste der Kreistag einen Beschluss zur neuen Vertragsgestaltung des Landkreis Göppingen und dem Betreiber des Müllheizkraftwerkes EEW. Der Vertrag soll in den nächsten Wochen abgeschlossen werden.

Da der Beschluss auf Grundlage eines **nicht ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufes** zustande kam und somit ein **Verstoß gegen § 32.1 der Landkreisordnung des Landes Baden-Württemberg** vorliegt, habe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart, um den Beschluss vom 12. Oktober 2018 vom Verwaltungsgericht aufheben zu lassen, erhoben. Alle außergerichtlichen Wege wurden über das Regierungspräsidium Stuttgart ausgeschöpft.

Der vorläufige Rechtsschutz gegen die Versagung einer behördlichen Maßnahme bestimmt sich nach § 123 VwGO; er wird durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gewährt.

Mit der Sicherungsanordnung wird verhindert, dass durch die Veränderung des bestehenden tatsächlichen Zustandes die Verwirklichung eines Rechts wesentlich erschwert wird.

Der Abschluss des Vertrages, der sich auf einen Beschluss des Kreistages stützt, der in einer nicht ordnungsgemäßen Sitzung des Kreistages am 12. Oktober 2018 zustande kam, hätte eine sofortige Wirkung, da der Vertrag sofort in Kraft treten würde und auch nicht mehr dem Kreistag zur Ratifizierung vorgelegt wird.

Die Auswirkungen des Vertrages wären, bis zur Urteilsverkündung des Verwaltungsgerichtes, in ihrer Wirkung für die Bevölkerung sofort spürbar. Auch wären die Auswirkungen des Vertrages während der Laufzeit des dann schon wirksamen Vertrages, bis zur Urteilsverkündung des Verwaltungsgerichtes, rückwirkend nicht mehr heilbar.

Somit beantrage ich als Einstweilige Anordnung, der Kreisverwaltung Göppingen aufzuerlegen, den Vertrag mit der EEW nicht bis zur Klärung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart zu unterzeichnen. Ersatzweise zumindest die Regelungsanordnung zu treffen, den Vertrag erst je, gemäß dem Urteil, zu zeichnen oder auch nicht, da ohne diese einstweilige Anordnung oder zumindest Regelanordnung der unterschriebene Vertrag Fakten schaffen würde, die mir als Kläger und der Bevölkerung wesentliche Nachteile entstehen lassen würden.

Meine Anwaltskanzlei wird hierzu, falls das Hohe Gericht zeitnah eine ausführlichere Begründung wünscht, diese nach Aufforderung, bezüglich konkreter Nachfragen, umgehend beantworten.

Göppingen, den 3. Januar 2019

Christian Stähle
Kreisrat / Stadtrat

Anmerkung: das Einschreiben ist mit der eigenhändigen Unterschrift versehen